

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Erster Odenwälder Drachen-Flug-Club
Furth-Erlenbach
Hans Moritz
Pupinweg 26

64295 Darmstadt

Gmund, 25. Januar 1996 K/el

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern auf den Start- und
Landeflächen "Melibokus", 64665 Alsbach**

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Ersten Odenwälder Drachen-Flug-Club Furth-
Erlenbach vom 31.08.1994 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 17, Flurnummer 17 (Starts) und Flur 4, Flurnummer 258 (Landungen), Gemarkung Alsbach.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1996. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Geländespezifische Auflagen

1. Die Zufahrt zum Landeplatz ist ausschließlich über den befestigten Weg zulässig (Zufahrt auf den "Melibokus" von Süden). Diese Fahrten müssen über Sammeltransporte so gesteuert werden, daß pro Flugtag max. 4 Fahrten bergaufwärts und 4 Fahrten bergab erfolgen. Alle Personenkraftwagen, mit denen diese Fahrten durchgeführt werden, müssen mit dem amtlichen Kennzeichen der oberen Naturschutzbehörde gemeldet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Auf alle Erholungssuchenden ist Rücksicht zu nehmen. Im übrigen wird auf den Gestattungsvertrag zwischen dem Forstamt Bensheim und dem Ersten Odenwälder Drachen-Flug-Club Furth-Erlenbach e. V. vom 09.01.1996 Bezug genommen.
2. Pro Flugtag sind max. 20 Starts zulässig. Gestartet werden darf 3 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
3. Der Landeplatz mit der Flurstücksnummer 258 ist der oberen Naturschutzbehörde zu melden.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr erhoben. Der Gebührenbescheid ergeht mit gesondertem Schreiben.

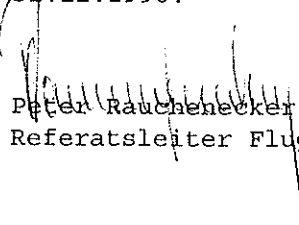
IV.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern genutzt.

Durch den Ersten Odenwälder Drachen-Flug-Club Furth-Erlenbach e. V. wurde bei der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für den Flugbetrieb auf dem "Melibokus" beantragt. Mit Schreiben vom 30.03.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Um den Flugbetrieb naturverträglich zu gestalten, wurden die vorgebrachten Auflagen übernommen. Um das Maß der Beeinträchtigung zu überprüfen, wurde die Erlaubnis vorerst bis zum 31.12.1996 zeitlich befristet.

Mit dem Forstamt Bensheim wurde am 09.01.1996 ein Gestattungsvertrag unterzeichnet, der die Zufahrt zum "Melibokus" regelt. Der Gestattungsvertrag gilt gleichfalls zunächst bis zum 31.12.1996.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb